

Hinweise

zur Aufstellung von
Landschaftsplänen
unter besonderer Berücksichtigung der
Strategischen Umweltprüfung und der
Bauleitplanung

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV)

Referat 43

Stand: 20. Mai 2010

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen der Landschafts- und Grünordnungspläne
 - 1.1 Landschaftspläne
 - 1.2 Grünordnungspläne
 - 1.3 Grünordnungspläne als Satzung
2. Aufstellung der Landschafts- und Grünordnungspläne
 - 2.1 Planerfordernis
 - 2.2 Festlegung des Umfangs, der Untersuchungsdauer und des Detaillierungsgrades
 - 2.3 Umweltprognose, naturschutzfachlicher und städtebaulicher Vergleichsfall
 - 2.4 Planalternativen
 - 2.5 Überwachung bei Landschaftsplänen / Fortschreibung
 - 2.6 Begründung/Umweltbericht bei Landschaftsplänen
3. Abwägung der Belange von Natur und Landschaft mit anderen Belangen in den Bauleitplänen
4. Beteiligung bei Landschafts- und Grünordnungsplänen
 - 4.1 Beteiligung bei Parallelaufstellung
 - 4.2 Beteiligung bei Landschaftsplänen
 - 4.3 Beteiligung bei Grünordnungsplänen
5. Annahme der Landschafts- und Grünordnungspläne

Anlagen

- 1 Anforderungen an Landschaftspläne
- 2 Anforderungen an Grünordnungspläne
- 3 Bezüge der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplänen zur HOAI

1. Gesetzliche Grundlagen der Landschafts- und Grünordnungspläne

1.1 Landschaftspläne

Nach § 7 Abs. 1 BbgNatSchG werden für das Gebiet der Gemeinde die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der Gemeinde in einem Landschaftsplan dargestellt. Dabei werden die natürlichen Gegebenheiten und Potenziale der Gemeinde, wie die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und Schönheit und Erholungswert der Landschaft erfasst, bewertet und dargestellt. Auf dieser Grundlage entwickelt die Gemeinde mittels des Landschaftsplans eigene, örtliche Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege und raumbezogene Maßnahmen, die durch Grünordnungspläne für Teile der Gemeinde konkretisiert werden können. (§ 9 BNatSchG und § 11 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 BbgNatSchG).

Ein Ermessen über die Aufstellung des Landschaftsplans hat die Gemeinde nicht; er ist auch dann aufzustellen, wenn kein Flächennutzungsplan aufgestellt wird. Der Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsplänen ist spätestens dadurch nachzukommen, dass parallel zum Flächennutzungsplan ein Landschaftsplan erarbeitet wird. Die Darstellungen des Landschaftsplans werden dann nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sowie nach §§ 1 Abs. 6 und 7 und 5 Abs. 2 BauGB abgewogen und in einem zweiten Schritt in den Flächennutzungsplan aufgenommen (Parallelaufstellung). Die so übernommenen Ziele und Maßnahmen sind dann von der Gemeinde, z. B. bei der Aufstellung von Bauleitplänen und von anderen Behörden zu berücksichtigen/beachten. Das gilt auch bei einer Fortschreibung oder einer wesentlichen, d. h. die Grundzüge der Planung berührenden, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans.

Die Gemeinde hat bei der Erstellung städtebaulicher Pläne aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, also die sich insbesondere aus den §§ 1, 2, 20, 21 und des 3. Kapitels des BNatSchG ergebenden Erfordernisse und Maßnahmen, zu gewährleisten (vgl. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB). Diese Erfordernisse und Maßnahmen sind nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 BbgNatSchG für die Planungsebene des Flächennutzungsplans im Landschaftsplan darzustellen. Würde ein Landschaftsplan nicht aufgestellt, könnte das also nachteilige Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans haben. Die Pflicht zur Berücksichtigung der Inhalte des Landschaftsplanes ist materiell und gilt auch, soweit der Landschaftsplan selbst keiner Strategischen Umweltprüfung unterzogen worden ist.

Die Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung der Bauleitpläne wurden in das BauGB (§§ 1 bis 4c BauGB) als Bestandteil der Umweltprüfung (UP) eingefügt. Zu beachten ist, dass für Landschaftspläne ab dem 1. März 2010 keine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung mehr gilt, denn mit der letzten Novelle des BNatSchG ist die generelle bundesrechtliche Verpflichtung aufgehoben worden. Insoweit ist auch die landesrechtliche Norm des BbgUVPG geändert. Landschaftspläne bilden hingegen die Grundlage für die SUP insbesondere der Bauleitpläne.

Der Landschaftsplan erfasst nahezu alle erforderlichen Daten für die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung einschließlich ihrer Wechselwirkungen untereinander. Über die Bauleitplanung hinaus ist er auch Maßstab und Grundlage für die Umweltverträglichkeit von Planfeststellungen, Plan- und anderen Genehmigungen und von Fachplänen. Um dieser Aufgabe entsprechen zu können, sind die inhaltlichen Vorgaben des UVPG zur SUP und bestimmte Verfahrensschritte der SUP auch bei den Landschaftsplänen zu beachten.

1.2 Grünordnungspläne

Nach § 7 Abs. 2 BbgNatSchG kann die Gemeinde für Teile ihres Gemeindegebietes einen Grünordnungsplan aufstellen. Er übernimmt für den Bebauungsplan die gleichen Funktionen, wie der Landschaftsplan für den Flächennutzungsplan.

Der Grünordnungsplan stellt ebenso eine Grundlage für die Umweltprüfung zum Bebauungsplan dar, wie es der Landschaftsplan für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplans darstellt.

Entscheidet sich die Gemeinde, zum Bebauungsplan keinen Grünordnungsplan zu erarbeiten, müssen die für die Berück-

sichtigung der Belange von Natur und Landschaft im Einzelfall notwendigen Untersuchungen und Darstellungen anderweitig erfolgen. Mangelt es an der ausreichenden Ermittlung, Bewertung und Beschreibung dieser Belange, ist der Bebauungsplan in der Regel nicht rechtmäßig zustande gekommen.

Die Festsetzung grünordnerischer Regelungen ohne bodenrechtlichen Bezug gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BNatSchG ist auch nur mit einem Grünordnungsplan möglich.

1.3. Grünordnungspläne als Satzung

Wird ein grünordnerisches Planerfordernis erkannt aber kein Bebauungsplan aufgestellt, kann die Gemeinde einen Grünordnungsplan auch als Satzung beschließen. Die Gemeinde ist auf Grund von § 7 Absatz 6 BbgNatSchG befugt, mit dem Instrument des Grünordnungsplans eigentumsgestaltende Festsetzungen zu treffen und den Nutzungszweck von Flächen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nrn. 9, 10, 15, 18, 20, 22, 24 und 25 BauGB zu bestimmen. In diesem Zusammenhang kann er auch dazu dienen, Flächen für einen Flächenpool verfügbar zu machen und Ziele für den Flächenpool (vgl. Anlage 1, Nr. 3.3) zu konkretisieren.

§ 7 Abs. 6 Satz 5 BbgNatSchG eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, die Durchführung der als Satzung beschlossenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dem Grundstückseigentümer oder dem Nutzungsberechtigten aufzugeben. Dienen die Maßnahmen dem Schutz vor Immissionen oder dem Ausgleich vorhandener Verunstaltungen des Landschaftsbildes, so können sie dem Verursacher aufgegeben werden.

Die Festsetzungen des Grünordnungsplans können dazu führen, dass bestehende Baurechte nach § 34 BauGB nicht mehr ausgenutzt werden können. Durch die Festsetzungen im Grünordnungsplan kann ebenfalls die bauliche Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB ausgeschlossen werden. Der Entzug des Baurechts im Innenbereich bzw. der Ausschluss der Bebaubarkeit im Außenbereich durch den Grünordnungsplan muss Gegenstand der Abwägungsentscheidung durch die Gemeinde sein. Sie muss darlegen, aus welchen Gründen der Entzug des Baurechts gerechtfertigt ist, also welche vorrangigen grünordnerischen Belange für den Eingriff ins Eigentum ausschlaggebend waren. Der Entzug des Baurechts kann unter Beachtung der Vorschriften des BbgNatSchG und unter entsprechender Anwendung des Planungs-schadensrechts des BauGB zur Entschädigungspflicht durch die Gemeinde führen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3 BbgNatSchG ist zur Aufstellung eines Grünordnungsplans als Satzung ein der Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechendes Verfahren vorgeschrieben. Die Vorschriften des BauGB bzw. des UVPG zur Strategischen Umweltprüfung finden auf den Grünordnungsplan keine Anwendung. Regelungen finden sich insbesondere in den §§ 1, 2 Abs. 1 bis 3, 3, 4, 4a, 4b, 10 Abs. 1 und 3 BauGB. Dabei ist zu beachten, dass die Inhalts- und Formvorschriften des BauGB für die Umweltprüfung, also z. B. § 2 Abs. 4 BauGB, unbeachtlich sind, da für Grünordnungspläne keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Wenn zu befürchten ist, dass Veränderungen während der Aufstellung des Grünordnungsplans den Zweck der beabsichtigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gefährden, kann die Gemeinde nach § 7 Abs. 6 Satz 4 BbgNatSchG eine Veränderungssperre als Satzung beschließen. § 7 Abs. 6 Satz 3 BbgNatSchG verweist dabei ebenfalls auf die Regelungen zur Veränderungssperre im BauGB (§§ 16,17 und 18 BauGB).

2. Aufstellung der Landschafts- und Grünordnungspläne

In der Regel sollen Landschafts- und Grünordnungspläne von Personen erstellt werden, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ berechtigt sind oder die die Befähigung gemäß § 5 BbgArchG nachweisen können.

Bestandserfassung und Bewertung sollen weitestgehend mit allgemein anerkannten naturwissenschaftlichen Prüfmethode n erfolgen. Darüber, welche Methoden für das jeweilige Plangebiet als allgemein anerkannte Regeln der Technik (in der Theorie richtig und in der Praxis bewährt) anzusehen sind, können sich die Gemeinden auch beim Landesumweltamt informieren. Die Planung erfolgt verbal argumentativ.

2.1 Planerfordernis

Ein Planerfordernis besteht bei den Landschaftsplänen dem Grunde nach durch Gesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 1 BbgNatSchG). Bei Grünordnungsplänen ist die Gemeinde in ihrer Einschätzung frei. Ein Planerfordernis kann aus der Bauleitplanung heraus oder aus den örtlichen Gegebenheiten heraus festgestellt werden. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung eines Grünordnungsplanes für dessen Plangebiet kein Bebauungsplan und kein akutes städtebauliches Ordnungs- und Lenkungsbedürfnis vorliegt, statt dessen aber ein Planerfordernis zur Lenkung von grünordnerischen Belangen erkannt wird, kann die Gemeinde einen Grünordnungsplan aufstellen, fortschreiben oder ändern und das Ergebnis als Satzung beschließen (§ 7 Abs. 6 Satz 1 BbgNatSchG). Die Erfordernisse, die für die Planung ausschlaggebend waren, muss die Gemeinde in der Begründung zur Satzung und im Rahmen der Abwägung darlegen.

Diese Entscheidung über einen Grünordnungsplan als Satzung muss die am Beginn der Aufstellung treffen, denn dann richten sich die Verfahrensschritte nach denen des BauGB für Bebauungspläne. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB muss sie die Aufstellung beschließen und ortsüblich bekannt machen.

Maßstäbe für ein Planerfordernis, beim Landschaftsplan für ein Fortschreibungserfordernis, sind z. B. Veränderungen am gegenwärtigen Zustand oder ausdrücklich der Schutz des gegenwärtigen Zustands zur dauerhaften Sicherung der Ziele nach § 1 BbgNatSchG.

Für Landschaftspläne kann sich ein Planerfordernis für eine Fortschreibung aus den Ergebnissen der Überwachung (§ 4 Abs. 2 BbgUVP, § 14m UVP) oder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ergeben.

2.2 Festlegung des Umfangs, der Untersuchungsdauer und des Detaillierungsgrads

Bei der Festlegung des erforderlichen Umfangs, der Dauer und des Detaillierungsgrads der Planung werden nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik Gegenstand, Ausmaß und Methoden der Erfassung und Bewertung durch die Gemeinde bestimmt. In Landschafts- und Grünordnungsplänen sind zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen insbesondere die Daten der Landschaftsrahmenpläne, Untersuchungen der nach § 7 Abs. 7 BbgNatSchG zuständigen Behörde und, soweit geeignet, auch Darstellungen aus den Bewirtschaftungsplänen gemäß §§ 26b Abs. 4 Satz 1 und den Pflege- und Entwicklungsplänen nach 58 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG verwendet werden. Bei der nach § 7 Abs. 7 BbgNatSchG zuständigen Behörde sollte die Gemeinde auch erfragen, welche dort vorliegenden Untersuchungen und Daten der Gemeinde zur Erarbeitung des Landschaftsplanes zur Verfügung gestellt werden können. Bereits vorliegende Aussagen müssen jedoch aktuell sein. So sind z. B. Darstellungen, die Arten und Lebensgemeinschaften betreffen, in der Regel spätestens nach fünf Jahren zu überprüfen.

Die Untersuchungsdauer soll beim Landschaftsplan möglichst eine Vegetationsperiode betragen. Dabei sind die Aussagen der landesweiten Biotoptypen- und Landnutzungskartierung stichprobenartig zu kontrollieren. Bei Grünordnungsplänen ist die Untersuchungsdauer so zu wählen, dass die im Gebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten qualitativ sicher bestimmt werden können. Eine quantitative Erhebung von Arten und Lebensgemeinschaften ist in der Regel nicht erforderlich. Die Gemeinde bestimmt beim Grünordnungsplan zusätzlich das Untersuchungsgebiet. Das Untersuchungsgebiet der Grünordnungspläne entspricht mindestens dem des Baubebauungsplans, soweit ein solcher aufgestellt werden soll. Wenn es die Belange von Natur und Landschaft erfordern, z. B. zur Kompensation der Eingriffe gemäß § 1a Abs. 3 BauGB oder wenn Wechselwirkungen zu Anschlussflächen bestehen, ist das Untersuchungsgebiet des Grünordnungsplans entsprechend größer festzulegen.

Nach Zusammenstellung und Wertung der Planungsgrundlagen ist die Gemeinde in der Lage, den Umfang der Planung, die Untersuchungsdauer und den Detaillierungsgrad bei Grünordnungsplänen endgültig und bei Landschaftsplänen vorläufig

festzulegen. Vorläufig nur, wenn bei Landschaftsplänen noch die Behördenbeteiligung nach § 14f Abs. 4 UVPG (Scoping) durchgeführt werden soll. Das durch die SUP eingeführte Scoping führt regelmäßig dazu, dass durch die Anregungen der verschiedenen Behörden die Problembezogenheit und die Nutzungsfähigkeit des Landschaftsplans für die SUP verbessert wird. Daher wird empfohlen, das Scoping wie bisher und auch unter dieser Bezeichnung durchzuführen.

Beim Scoping sind die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad aufzufordern. In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde gleichzeitig die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 7 Abs. 7 BbgNatSchG beteiligen. Es ist zweckmäßig, bereits bekannte Ziele für bestimmte Gebiete darzustellen und deren erwartete Auswirkungen auf die in Anlage 1 Nr. 1 genannten Schutzgütergruppen getrennt darzustellen. Weiterhin sind die Planungsgrundlagen, deren Inhalt, Aktualität und Detaillierungsgrad sowie beabsichtigte oder verwendete Erfassungs- und Bewertungsmethoden darzulegen. Die Gemeinde sollte dafür zu einem sog. Scoping- Termin einladen. Soweit gleichzeitig auch der FNP aufgestellt oder fortgeschrieben wird (Parallelaufstellung), sollten beide Scopings auf einem gemeinsamen Termin durchgeführt werden. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen oder des Scoping- Termins bestätigt oder präzisiert die Gemeinde den Umfang der Planung, die Untersuchungsdauer und den Detaillierungsgrad für den Landschaftsplan und für die in den Umweltbericht nach § 14g UVPG aufzunehmenden Angaben endgültig. Wird die Planung geändert, ist keine erneute Durchführung des Scoping nötig. Etwas anderes kann gelten, wenn die Änderungen so umfangreich sind, dass das Verfahren faktisch mit einem völlig anderen Plan weitergeht.

2.3 Umweltprognose, naturschutzfachlicher und städtebaulicher Vergleichsfall

Im Zuge der Landschaftsbewertung wird ermittelt, wie die Entwicklung der Landschaft verlaufen würde, wenn keine Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes erfolgen würden. Diese Prognose ist z. B. erforderlich, um Konflikte nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG zu erkennen und die Entwicklungs- von den Erhaltungszielen unterscheiden zu können. Die Prognose ist auch der Vergleichsfall für die Ziele des künftigen Landschaftsplans bei der Überwachung. Bei Parallelaufstellung ist sie gleichzeitig auch die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanung nach Anlage 1 Nr. 2 Buchst. b) BauGB.

2.4 Planalternativen

Planalternativen sind nur zu betrachten, insoweit sie im Einzelfall realistisch infrage kommen, oder soweit es bspw. für die Entscheidungsfindung der Gemeinde über städtebauliche Ziele hilfreich ist. Es ist ausreichend, Planalternativen textlich zu beschreiben, die Entscheidung über die verfolgte Variante ist zu begründen. Soweit keine Alternativen bestehen, ist dies zu vermerken und ebenfalls zu begründen, bspw. weil die natürlichen Gegebenheiten keine anderen Möglichkeiten eröffnen.

2.5 Fortschreibung und Überwachung bei Landschaftsplänen

Landschaftspläne müssen fortgeschrieben werden. Die zeitliche Prognose über das Erreichen der Planziele oder die zu erwartende Veränderung von Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung des Plans insgesamt oder einzelner Teile des Plans sind maßgeblich für den Zeitpunkt der Fortschreibung. Dieser prognostizierte Zeitpunkt bzw. diese prognostizierte Zeitspanne ist im Text anzugeben. Es kann auch andere Anlässe zur (Teil)Fortschreibung geben, z.B. wenn sich Natur und Landschaft signifikant ändern oder dies zu erwarten ist oder wenn sich die Gemeinde neue Entwicklungsziele setzt.

Grundsätzlich ist die Fortschreibung des Landschaftsplans gleichzeitig die Überwachung im Sinne des UVPG.

Die Überwachung ist jedoch nur für Planziele mit erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich, dieses Kriterium müssen aber nicht alle Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans erfüllen. Für Ziele und Maßnahmen ohne erhebliche Umweltauswirkungen sind Überwachungsmaßnahmen entbehrlich, sie müssen insoweit nicht Gegenstand der Fortschreibung sein.

Eines der Ziele der Überwachung besteht darin, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe bei unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Unterstützungspflicht insbesondere der Umweltbehörden gegenüber den Gemeinden nach § 14m Abs. 3 UVPG hingewiesen. Eine über das geltende Recht hinausgehende, materielle Verpflichtung zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen wird hierdurch nicht aufgestellt.

Bei der Fortschreibung ist es ausreichend, nur die Themen und nur für die Räume zu erfassen, zu bewerten und zu planen, für die maßgebliche Änderungen eingetreten sind, erwartet werden oder gewollt sind.

2.6 Begründung bei Landschaftsplänen

Die in den Karten und Texten der Landschaftspläne dargestellten Ziele und Maßnahmen begründen sich im Gegensatz zu allen anderen Planungen ausschließlich durch ihre Wirkung auf die Umwelt. Daher ist die in § 9 Abs.2 Satz 1 BNatSchG geforderte Begründung inhaltlich mit dem Umweltbericht für die Strategische Umweltprüfung (§ 4 Abs. 2 BbgUVPG, § 14g UVPG) weitgehend identisch. Im Gegensatz zum Umweltbericht, in dem nur die erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen sind, beinhaltet die Begründung auch die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplan, die keine *erhebliche* Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Um die Verwendbarkeit des Landschaftsplans für die SUP Dritter zu verbessern, sollten daher die Begründungen zu erheblichen Umweltauswirkungen hervorgehoben werden. Erheblich sind Auswirkungen dann, wenn sie abwägungsrelevant sind.

Die Vorgaben des § 14g UVPG an den Inhalt und die Form des Umweltberichts, einschließlich der allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung, gemäß § 14g Abs. 2 Satz 3 UVPG sollen zur Verbesserung der Verwendbarkeit auf die Begründung angewendet werden.

3. Abwägung der Belange von Natur und Landschaft mit anderen Belangen in den Bauleitplänen

Bei Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplänen ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht ist auszuführen, wie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im allgemeinen und die Anforderungen zur Vermeidung bzw. Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft im besonderen bei den Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB bzw. bei den Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in der Abwägung berücksichtigt worden sind und welche Darstellungen bzw. Festsetzungen unter dem Aspekt von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgten. Zu begründen ist hier nach § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch, warum bestimmten Inhalten des Landschaftsplans nicht Rechnung getragen werden konnte. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob weitere Inhalte aus dem Landschaftsplan bzw. Grünordnungsplan in den Umweltbericht des Bauleitplans zu übernehmen sind. Das kann der Fall sein, wenn die dort behandelten Inhalte auch Inhalt des Umweltberichts des Bauleitplans sind. Was im Umweltbericht darzustellen ist, regelt Anlage 1 zum BauGB.

Zur Integration der Landschaftspläne in die Bauleitpläne kommen grundsätzlich alle Darstellungsmöglichkeiten der §§ 5 bzw. 9 BauGB in Betracht. Dies gilt insbesondere auch für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 oder nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB können im sonstigen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Festsetzungen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB dargestellt werden. Diese Festsetzungen dienen dazu, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auszugleichen, zu mindern oder zu ersetzen. Sie können nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB den Grundstücken, auf denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.

Eine Erklärung, dass der Landschaftsplan Bestandteil des Flächennutzungsplans oder ein Grünordnungsplan Bestandteil des Bebauungsplans ist, ist nicht zulässig. Landschafts- und Grünordnungspläne weisen auch Inhalte auf, die über das hinausgehen, was für einen Flächennutzungsplan erforderlich ist. Dazu gehören z. B. Bestandsaufnahme und -beurteilung.

4. Beteiligung bei Landschafts- und Grünordnungsplänen

4.1 Beteiligung bei Parallelaufstellung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung eines Bauleitplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind Landschafts- bzw. vorhandene Grünordnungspläne zwingend mit auszulegen, da sie in der Regel im Sinne des Baurechts „wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen“ darstellen. Auf diese Weise durchlaufen Bauleit- und Landschaftspläne gemeinsam und ohne gesonderten Aufwand die Beteiligung. Bei Anschreiben und Bekanntmachungen ist darauf zu achten, dass neben den baurechtlichen Bezügen (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) auch auf die naturschutzrechtlichen (§ 60 BbgNatSchG) und umweltrechtlichen (§ 4 Abs. 2 BbgUVPG, § 14h bzw. § 14i UVPG) Bezug genommen wird.

4.2 Beteiligung bei Landschaftsplänen

Nach Vorliegen des Entwurfs des Landschaftsplans sollen dazu (ggf. grenzüberschreitend) alle Behörden, deren Aufgabenbereich durch den Landschaftsplan berührt werden können, gemäß § 4 Abs. 2 BbgUVPG, §§ 14h und 14j UVPG beteiligt werden. Damit wird gleichzeitig der Unterrichtungspflicht nach § 60 BbgNatSchG entsprochen. Im Anschreiben soll auf beide gesetzliche Normen Bezug genommen werden. Dabei ist der Entwurf zu übermitteln, Stellungnahmen sind mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuholen.

Nach § 60 BbgNatSchG sind auch öffentliche Stellen und unter Beachtung europarechtlicher Erfordernisse (ggf. grenzüberschreitend, vgl. § 8 Abs.1 Satz 1 UVPG) die Öffentlichkeit zu unterrichten und anzuhören (im Sinne des § 4 Abs. 2 BbgUVPG, §§ 14i und § 14j UVPG; unter Berücksichtigung der Weiterverweisungen, insbesondere auf § 73 Abs.4 VwVfG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Hierfür genügt wie bisher eine Auslegung des Entwurfs und eine rechtzeitige und ortsübliche Bekanntmachung. Die Frist zur Äußerung der Öffentlichkeit beträgt ebenfalls mindestens einen Monat. Vorsorglich, in Hinblick auf § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG, sollte daher der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden, bis mindestens einen Monat nach Auslegung Bedenken und Anregungen zu äußern.

Neben dem Landschaftsplan einschließlich dessen Begründung sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Darunter können auch im Vorfeld eingegangene Zuschriften von Behörden, Verbänden oder Privaten fallen. Um der Öffentlichkeit eine umfangreiche Informationsmöglichkeit zu bieten, kommt eine Auslegung nur in Betracht, wenn die Stellungnahmen einen Informationsgehalt aufweisen und sich nicht nur auf allgemeine Aussagen oder Proteste beschränken.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, alle vorhandenen Stellungnahmen auszulegen. Die Verpflichtung beschränkt sich auf Stellungnahmen mit umweltbezogenem Inhalt und hierbei wiederum nur auf die wesentlichen Stellungnahmen. Die Auswahl trifft die Gemeinde. Die Entscheidung ist nicht selbstständig angreifbar.

Die Gemeinde kann sich zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands auch dafür entscheiden, alle Stellungnahmen auszulegen. Gleichwohl ist eine vorherige Durchsicht erforderlich, ob die Stellungnahmen Betriebsgeheimnisse oder sonstige den Datenschutzbestimmungen unterliegende Informationen enthalten. Entsprechende Stellungnahmen sind entweder – wenn sie nicht wesentlich sind – von der Auslegung auszunehmen oder hinsichtlich der geschützten Daten unkenntlich zu machen.

Die Auslegung ist rechtzeitig und ortsüblich bekannt zu machen. Anzugeben ist im Rahmen der Bekanntmachung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ausgelegt werden. Ausreichend ist eine Zusammenfassung in thematische Blöcke. Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Unterbleibt der Hinweis, sind verspätete Stellungnahmen so wie pünktlich eingegangene zu behandeln.

Der Entwurf des Landschaftsplans entspricht grundsätzlich den Unterlagen, die bei der Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit nach § 6 UVPG vorgelegt werden, dennoch sollte die Gemeinde prüfen, ob die Angaben nach § 6 Abs. 3 UVPG soweit erforderlich, auch wirklich enthalten sind.

§ 14j UVPG regelt die Unterrichtung der polnischen Gemeinden und Behörden, wenn ein Landschaftsplan erhebliche Aus-

wirkungen auf deren Umweltbedingungen haben kann.

Die Unterrichtung bedeutet, dass die polnischen Stellen über den Inhalt des Planentwurfs in geeigneter Weise informiert werden, so dass ihnen eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Planung möglich ist. Mindestanforderungen zur Übermittlung von Informationen (Planentwurf und Umweltbericht) sind gesetzlich festgelegt (§ 4 Abs. 2 BbgUVPG, § 14j UVPG). Im Übrigen bietet es sich an, Umfang und Form der Beteiligungen unmittelbar untereinander abzustimmen. Ist eine zuständige Behörde nicht benannt worden, so ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde zu unterrichten (§ 4 Abs. 2 BbgUVPG, §§ 14j und 8 UVPG).

4.3 Beteiligung bei Grünordnungsplänen

Beim Grünordnungsplan als Satzung richtet sich die Beteiligung nach den §§ 3 bis 4b BauGB (vgl. EAGBau Einführungsersatz). Bei Grünordnungsplänen zu Bebauungsplänen sollte die Beteiligung gemäß § 7 Abs. 7 BbgNatSchG bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt sein, ansonsten parallel mit der Beteiligung gemäß § 60 BbgNatSchG zum Entwurf.

5. Annahme

Die zum Entwurf im Zuge der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden (§ 14k UVPG) geprüft und bei der Fertigstellung des Plans berücksichtigt. Beim Landschaftsplan und beim Grünordnungsplan ist in der Begründung zu dokumentieren, wie sie berücksichtigt worden sind.

Die Gemeinde nimmt den fertig gestellten Plan nach § 14l Abs. 1 UVPG an, indem sie ihn für aufgestellt erklärt. Aufgrund der weitreichenden Wirkung auf die Entwicklung der Gemeinde sollte sie die Annahme des Landschafts- oder Grünordnungsplans unter den Vorbehalt der Gemeindevertretung stellen.

Bei Grünordnungsplänen als Satzung wird nach § 7 Abs. 6 Satz 1 BbgNatSchG und § 10 Abs. 1 BauGB der Plan durch den Beschluss als Satzung angenommen. Der Beschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und anschließend zur Einsicht für jedermann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bereitzuhalten. Da für Grünordnungspläne keine Umweltprüfung erforderlich ist, muss für den Grünordnungsplan abweichend von § 10 Abs. 4 BauGB keine zusammenfassende Erklärung angefertigt und auch nicht gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB diesem für die Einsicht beigefügt werden.

Die Annahme des Landschaftsplans sollte ortsüblich bekannt gemacht werden. Dabei ist auch auf die Einsichtsmöglichkeiten hinzuweisen.

Anforderungen an Landschaftspläne im Land Brandenburg

1. Gliederung, Schutzgüter

Der Inhalt der Landschaftspläne ist in §§ 9 Abs. 2 und 3 sowie 20 und 21 BNatSchG, in §7 Abs. 3 BbgNatSchG und in § 4 Abs. 3 BbgUVPG bestimmt. Sowohl dem BNatSchG in § 1 Abs. 1 und 7 Abs. 1, als auch dem UVPG in § 2 Abs.1 sind jeweils eine „Liste“ von Schutzgütern zu entnehmen, die im Landschaftsplan zu betrachten und auf die die Darstellungen des Landschaftsplans abzustellen sind. Zwar ist in beiden Normen die gleiche Gesamtheit gemeint. Sie ist jedoch unterschiedlich ausgeführt. Daher muss eine Zusammenstellung gefunden werden, die beide Rechtsquellen bedient. Insoweit bieten sich als Gliederung bspw. 4 Gruppen an:

1. Boden, Wasser, Klima, Luft;
2. Tiere, Pflanzen, Biotope und die biologische Vielfalt;
3. Landschaft, Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
4. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Erholungswert von Natur und Landschaft und ihre Wechselwirkungen.

Das Schutzgut „Erholungswert“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verlangt die Darstellung, welche Teile der Gemeinde sich für welche Erholungsarten- oder -formen besonders eignen. Dabei ist auf den öffentlichen Belang der Erholungsvorsorge zu achten (vgl. §§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und 62 BNatSchG).

Im Einzelnen gilt, dass über die beiden Schritte Bestandserfassung und Bewertung die Planung entwickelt wird, also die Ziele und Maßnahmen dargestellt werden, die sich an den in den oben genannten Schwerpunkten orientieren.

2. Form

Landschaftspläne bestehen aus Text, Karten und Begründung. Der Text sollte wie in 1. strukturiert und allgemeinverständlich formuliert sein. Dazu gehört z.B., für Pflanzen- und Tierarten sowie für Pflanzengesellschaften die deutschen Namen zu verwenden und die wissenschaftliche Bezeichnung hinzuzufügen. Umfangreiche fachliche Daten (z.B. Artenlisten), deren Dokumentation im Landschaftsplan erforderlich ist, sollen zur Entlastung des Textes ggf. in einen Anhang aufgenommen werden.

Die Karten des Landschaftsplanes sind im Maßstab des Flächennutzungsplanes, i. d. Regel im Maßstab 1:10.000, anzufertigen, soweit nicht eine Darstellung als Textkarte ausreicht. Die kartografischen Darstellungen werden in Erfassungs- und Bewertungskarten und in einer Plankarte wiedergegeben. Die Plankarte kann durch thematische Plankarten untersetzt werden. In der Plankarte sind die "Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung" (Bundesamt für Naturschutz 2000) zu verwenden. Abweichungen, insbesondere die Verwendung von Farbe nicht nur zur Illustration, sondern als eigenständiger Informationsträger und Ergänzungen sind möglich und sollten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Darzustellen sind nur Inhalte mit besonderem Raumbezug. Inhalte ohne Raumbezug oder mit generellem Raumbezug, wie bspw. „Gestaltung der Ortsränder“ bei praktisch allen Orten oder „Extensivierung der Nutzung“ auf praktisch allen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nur textlich darzustellen.

Text, Karten und Begründung bilden eine strukturelle Einheit. D. h. sie folgen im Wesentlichen der gleichen Gliederung. Die Legendenpunkte bspw. finden ihre Entsprechung im Text, beim Plan auch in Begründung. Die textlichen Inhalte können regelmäßig umfangreicher als die kartografischen Inhalte sein.

Text und Karten lassen sich drei Planungsteilen zuordnen: Erfassung (3.1), Bewertung (3.2) und Planung (3.3). Begründung ist immer Bestandteil der Planung. Bei der Fertigstellung des Landschaftsplans ist der Planungsteil, bestehend aus der Plankarte und ggf. diese untersetzende thematische Plankarten, dem Text und der Begründung, den Teilen Erfassung und Bewertung voranzustellen. Vorentwurf und Entwurf des Landschaftsplanes sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Datum zu versehen.

3. Inhalt

3.1. Erfassung

Der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet ist zu erfassen. Die Erfassungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage von Methoden, die dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Dabei werden die gegebenen Bedingungen der Schutzgüter nach Nr. 1 erfasst, soweit sie geeignet und erforderlich sind, um diese Bedingungen einzeln und insgesamt dahingehend zu bewerten, inwieweit sie für die Ziele des § 1 BNatSchG dienlich sind oder sein können.

Zu betrachten sind:

1. die Naturhaushaltsfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft),
 - die gegenwärtige Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, der Verteilung und Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie ihrer Ausstattung und der Erschließungsflächen für Freizeit- und Erholungsnutzungen,
2. die Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume (Biotope; insbesondere der Biotopverbund) unter Angabe der jeweiligen Gefährdung entsprechend der Roten Listen für das Land Brandenburg bzw. ihres gesetzlichen Schutzes entsprechend der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV); (Mindestanforderung: flächendeckende Biotopkartierung entsprechend dem im Land Brandenburg geltenden Kartierungsschlüssel)
 - die festgesetzten und einstweilig gesicherten Schutzgebiete nach den §§23-29 und 32 BNatSchG,
 - geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 31 und 33 BbgNatSchG (Alleen und Horststandorte) sowie nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zzgl. der darüber hinaus durch § 32 Abs. 1 BbgNatSchG geschützten Feuchtwiesen, Lesesteinhaufen, Streuobstbestände und Restbestockungen anderer als die bereits in § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG genannten Biotope sowie §§ 21 Abs. 5 und 39 Abs. 5 BNatSchG,
3. die Landschaft, das Landschaftsbild bezüglich seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit, die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter,
 - die siedlungsgeschichtliche Entwicklung,
4. die menschliche Gesundheit und der Erholungswertes der Landschaft.

Soweit nicht anderweitig bereits vorhanden, sind in der Regel folgende thematische Karten erforderlich:

- a) Flächennutzung, Biotoptypen, Biotopverbund, Schutzgebiete
- b) Boden
- c) Grund- und Oberflächenwasser
- d) Klima/Lufthygiene
- e) Landschaftsbild/Erholungsvorsorge
- f) menschliche Gesundheit; Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

3.2. Bewertung

Bewertungen erfolgen auf der Grundlage von Methoden, die dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen oder ausnahmsweise verbal-argumentativ mit dem erforderlichen Flächenbezug und unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Naturhaushaltsfaktoren. Für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter ist das Untersuchungsgebiet ggf. in sinnvolle Teilräume zu gliedern, so z.B. bei der Bewertung des Schutzgutes Wasser in Gewässereinzugsgebiete oder bei der Bewertung des Landschaftsbildes in Landschaftsbildräume.

Auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans sind auch Wertigkeiten von regionaler, landesweiter, nationaler oder inter-

nationaler Bedeutung darzustellen.

Die bekannten oder zu erwartenden zukünftigen Nutzungen und Entwicklungen im Untersuchungsgebiet sind darzustellen. Im Zusammenhang mit Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen sind u. a. die damit vorzubereitenden baulichen Nutzungen zu beschreiben. Der absehbare Bedarf an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grün- und Freiflächen ist einzuschätzen. In Gemeinden >3.000 EW sind die Ausstattung mit wohnungs- und siedlungsnahen Grün- und Freiflächen entspr. der Richtwerte der Deutschen Konferenz der Gartenamtsleiter zu ermitteln und Defizite aufzuzeigen. In größeren Städten soll dies stadtteilbezogen erfolgen.

Die im Flächennutzungsplan geplanten sowie andere bekannte Planungen und Vorhaben sind nach Art, Umfang und Lage darzustellen und nach den Kategorien

- kein Eingriff (keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten)
- ausgleichbarer Eingriff (zu erwartende Beeinträchtigungen können wieder behoben werden)
- bedingt ausgleichbarer Eingriff (Beeinträchtigungen können durch geringfügige Verlagerung/Verkleinerung oder Verringerung der Nutzungsintensität des Vorhabens behoben werden)
- weder ausgleichbarer noch ersetzbarer Eingriff (unwiederbringliche Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes gehen verloren)
-

vorläufig zu bewerten. Die Bewertung ist für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild sowie für die Erholungsvorsorge getrennt vorzunehmen. Auf der Grundlage dieser Bewertung sind die für einen Ausgleich oder Ersatz erforderlichen Flächen und Maßnahmen abzuleiten. Darüber hinaus sind die Schutzgüter menschliche Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter gem. Schutzgutkatalog des UVPG zu bewerten.

Die Auswirkungen bedeutender oder nicht siedlungstypischer Eingriffe auf das Landschafts- und Ortsbild sollen durch geeignete Mittel (zeichnerische, Foto- oder DV-gestützte Simulation) unter Berücksichtigung möglicher Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen visualisiert werden.

Darüber hinaus ist für alle im Gemeindegebiet bekannten Planungen zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten denkbar ist (ggf. auch durch kumulative Effekte mehrerer Vorhaben).

Regelmäßig ist eine thematische Karte

g) Konflikte und Beeinträchtigungen, Entwicklungspotentiale

erforderlich. Die thematischen Karten nach 3.1 können auch als Bewertungskarte angefertigt werden, oder entsprechend 1. als schutzgutbezogene Bewertungskarte.

3.3 Planung

Die Planung erfolgt auf der Grundlage der Bewertung verbal- argumentativ. Bei der Planung sind die angestrebten Funktionen der einzelnen Flächen und Strukturen des Untersuchungsgebietes nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten darzulegen. Die in Betracht gezogenen Planungsalternativen sind darzulegen. Deren voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planfestlegungen sind zu beschreiben und zu bewerten. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind zu ermitteln. Nach Vergleich der Alternativen ist eine Alternativenauswahl durchzuführen. Die verbleibenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind darzustellen. In Text und Plankarten sind Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen

- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Klima, Luft sowie zum Arten- und Biotopschutz sowie insbesondere zum Biotopverbund;
- zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes und der für die naturverträgliche Erholung geeigneten Bereiche;
- zu den voraussichtlich erforderlichen Flächen und Maßnahmen zur grünordnerischen Gestaltung, zur Kompensation der

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge von Eingriffsvorhaben zu bestimmen.

Die Zweckbestimmung sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere für folgende Flächen darzustellen:

- Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushaltes, der Lebensraumfunktionen, des Biotopverbunds oder des Landschafts- und Ortsbildes,
- klimatisch wichtige Freiflächen,
- gliedernde Grünflächen,
- landschaftsgebundene Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,
- Fuß-, Rad- und Reitwegesysteme,
- Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
- landschaftspflegerische Sanierungsbereiche,
- Ortseingänge und Siedlungsränder,
- bauliche Anlagen,
- im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB für Flächen für die Windkraftnutzung, den Bergbau oder andere, nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben
- Flächen für den Immissionsschutz.

Kompensation von Eingriffen

Für die von der Gemeinde und ggf. auch von Dritten beabsichtigten Eingriffe können die Kompensationsmaßnahmen einschließlich der dafür geeigneten und erforderlichen Flächen sowie die Verträglichkeitsprüfung nach § 26d BbgNatSchG im Landschaftsplan erarbeitet oder durchgeführt werden.

Die in der Planung dargestellten raumbezogenen Maßnahmen können auch für andere Planungsträger als Angebotskatalog für die Kompensation ihrer beabsichtigten oder nicht vorhergesehenen Eingriffe als auch für den Aufbau eines Flächenpools dienen. Unter einem Flächenpool versteht man die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf weiträumigen und ökologisch sinnvoll aufwertbaren Flächen, die durch den Landschaftsplan bestimmt werden sollten. Ein Flächenpool bietet Vorhabensträgern, die Eingriffe in Natur und Landschaft planen, verfügbare und aufwertbare Kompensationsflächen an. Dabei ist zu beachten, dass der Landschaftsplan nur die im Gemeindegebiet sinnvollen Maßnahmen und die naturschutzfachlich geeigneten Flächen darstellen kann. Die Herstellung der Verfügbarkeit ist nicht Aufgabe des Landschaftsplans.

Auf diese Weise kann sich die Gemeinde auch eine Grundlage dafür schaffen, dass Ausgleichsgelder für großräumige Eingriffe auf ihrem Gebiet und nach ihren Vorstellungen eingesetzt werden.

Begründung

Die dargestellten Ziele und Maßnahmen sind zu begründen.

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Landschaftsplans. Die Beschreibung kann sich auf die Grundzüge der Planung beschränken und zu den Einzelinhalten auf die entsprechenden Kapitel der Begründung verweisen, und
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen, Raumordnungs-, Bauleit-, Landschaftsrahmen- und Fachplänen sowie dem Landschaftsprogramm festgelegten Ziele des Natur- und Umweltschutzes, die für den Landschaftsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung berücksichtigt wurden,

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit folgenden Angaben:

- a) Bestandserfassung des vorhandenen Zustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Prognose-Nullfall),
- c) Angaben zu den für den Landschaftsplan bedeutsamen Umweltproblemen, insbesondere in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete), Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten sowie amtlichen Denkmälern, Bodendenkmälern oder archäologisch bedeutenden Landschaften,
- d) Vorläufige Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Maßnahmen des Landschaftsplans auf die Umwelt sowie Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Landschaftsplans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen (die abschließende Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt nach Auswertung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung),
- e) Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften vernünftigen Alternativen,

3. zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der bei der Erfassung und Bewertung verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel fehlende Kenntnisse oder Daten,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen (mit Zuständigkeiten und Zeitplanung)
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben nach den Nummern 1 bis 3b). Die Zusammenfassung soll Dritten eine wirksame Beteiligung am SUP- Verfahren ermöglichen und die Öffentlichkeitsbeteiligung unterstützen.

Landschaftspläne, bei denen eine SUP durchgeführt wurde, sollen bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme herangezogen werden.

3.4 Fortschreibung

Bei der Fortschreibung ist es ausreichend, nur die Themen und nur für die Räume zu erfassen, zu bewerten und zu planen, für die maßgebliche Änderungen eingetreten sind, erwartet werden oder gewollt sind.

Anforderungen an Grünordnungspläne im Land Brandenburg

1. Gliederung, Schutzgüter

Der Inhalt der Grünordnungspläne ist in §§ 9 Abs. 2 und 3 sowie 20 und 21 BNatSchG, in §7 Abs. 3 BbgNatSchG bestimmt. Zwar ist für die Grünordnungspläne keine Strategische Umweltprüfung erforderlich und die Regelungen des UVPG nicht anzuwenden. Dennoch ist es zweckdienlich, die Gliederung der Schutzgüter wie beim Landschaftsplan sowohl nach dem BbgNatSchG entsprechend der §§ 1 Abs. 1 und 2a, als auch nach dem UVPG entsprechend § 2 Abs.1 zu wählen:

1. Boden, Wasser, Klima, Luft;
2. Tiere, Pflanzen, Biotope und die biologische Vielfalt;
3. Landschaft, Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
4. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Erholungswert von Natur und Landschaft und ihre Wechselwirkungen.

Im Einzelnen gilt, dass über die beiden Schritte Bestandserfassung und Bewertung die Planung entwickelt wird, also die Ziele und Maßnahmen dargestellt werden, die sich an den in den oben genannten Schwerpunkten orientieren.

2. Form

Grünordnungspläne bestehen aus Text, Karten und Begründung.

Der Text sollte wie in 1. strukturiert und allgemeinverständlich formuliert sein. Dazu gehört z.B. für Pflanzen- und Tierarten sowie für Pflanzengesellschaften die deutschen Namen zu verwenden und die wissenschaftliche Bezeichnung hinzuzufügen. Umfangreiche fachliche Daten (z.B. Artenlisten), deren Dokumentation im Grünordnungsplan erforderlich ist, sollen zur Entlastung des Textes ggf. in einen Anhang aufgenommen werden.

Die Karten des Grünordnungsplans sind im Maßstab des Bebauungsplanes, i. d. Regel im Maßstab 1:500, anzufertigen, soweit nicht eine Darstellung als Textkarte ausreicht. Die kartografischen Darstellungen werden in Erfassungs- und Bewertungskarten und in einer Plankarte wiedergegeben. Die Plankarte kann durch thematische Plankarten untersetzt werden. In der Plankarte sind die "Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung" (Bundesamt für Naturschutz 2000) zu verwenden. Abweichungen, insbesondere die Verwendung von Farbe nicht nur zur Illustration, sondern als eigenständiger Informationsträger und Ergänzungen sind möglich und sollten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Text, Karten und Begründung bilden eine strukturelle Einheit. D. h. sie folgen im Wesentlichen der gleichen Gliederung. Die Legendenpunkte bspw. finden ihre Entsprechung im Text, beim Plan auch in Begründung. Die textlichen Inhalte können regelmäßig umfangreicher als die kartografischen Inhalte sein.

Text und Karten lassen sich drei Planungsteilen zuordnen: Erfassung (3.1), Bewertung (3.2) und Planung (3.3). Die Begründung ist immer Bestandteil der Planung. Bei der Fertigstellung des Grünordnungsplans ist der Planungsteil, bestehend aus der Plankarte und ggf. diese untersetzende thematische Plankarten, dem Text und der Begründung, den Teilen Erfassung und Bewertung voranzustellen.

Vorentwurf und Entwurf des Grünordnungsplans sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Datum zu versehen.

3. Inhalt

3.1. Erfassung

Der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet ist zu erfassen. Die Erfassungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage von Methoden, die dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Dabei werden die gegebenen Bedingungen der Schutzgüter nach Nr. 1 erfasst, soweit sie geeignet und erforderlich sind, um diese Bedingungen einzeln und insgesamt dahingehend zu bewerten, inwieweit sie für die Ziele und Grundsätze des § 1 BbgNatSchG dienlich sind oder sein können.

Liegt kein Landschaftsplan vor, so sind

1. die Naturhaushaltsfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft),
 - die gegenwärtige Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, der Verteilung und Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie ihrer Ausstattung und der Erschließungsflächen für Freizeit- und Erholungsnutzungen,
 2. die Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume (Biotope; insbesondere der Biotopverbund) unter Angabe der jeweiligen Gefährdung entsprechend der Roten Listen für das Land Brandenburg bzw. ihres gesetzlichen Schutzes entsprechend der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV); (Mindestanforderung: flächendeckende Biotopkartierung entsprechend dem im Land Brandenburg geltenden Kartierungsschlüssel; Erfassung der vorherrschenden und der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten unter Zuordnung zu den Biotoptypen)
 - die festgesetzten und einstweilig gesicherten Schutzgebiete nach den §§23-29 und 32 BNatSchG,
 - geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 31 und 33 BbgNatSchG (Alleen und Horststandorte) sowie nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zzgl. der darüber hinaus durch § 32 Abs. 1 BbgNatSchG geschützten Feuchtwiesen, Lesesteinhaufen, Streuobstbestände und Restbestockungen anderer als die bereits in § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG genannten Biotope sowie §§ 21 Abs. 5 und 39 Abs. 5 BNatSchG,
 3. die Landschaft, das Landschaftsbild bezüglich seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit, die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter,
 - die siedlungsgeschichtliche Entwicklung, soweit im Bebauungsplan nicht ausreichend behandelt,
 4. die menschliche Gesundheit und der Erholungswertes der Landschaft.
- zu betrachten.

zu betrachten.

Liegt ein Landschaftsplan vor, reicht zur Darstellung des Bestandes eine Karte aus, in der

- die Biotoptypen gem. LUA- Kartierschlüssel,
- die Schutzgebietsausweisungen und
- die vorherrschenden und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

dargestellt und bewertet sind, soweit nicht aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten eine vertiefende Darstellung weiterer Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, und Erholung) geboten ist. Die Darstellung der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung kann in diesen Fällen entfallen. Soweit ein Landschaftsplan vorliegt, kann die Darstellung der gegenwärtigen Flächennutzung und der Verteilung von Grün- und Freiflächen verbal auf der Grundlage des Landschaftsplanes erfolgen.

3.2. Bewertung

Bewertungen erfolgen auf der Grundlage von Methoden, die dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen oder ausnahmsweise verbal-argumentativ mit dem erforderlichen Flächenbezug und unter Berücksichtigung der

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Naturhaushaltsfaktoren.

Auf der Grundlage des Landschaftsplans oder, soweit dieser nicht vorliegt, auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans sind auch Wertigkeiten von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung darzustellen.

Soweit ein Landschaftsplan vorliegt, kann bei Grünordnungsplänen die Bewertung der Schutzgüter insgesamt verbal auf der Grundlage des Landschaftsplanes erfolgen.

Die zukünftigen Nutzungen und Entwicklungen im Untersuchungsgebiet sind darzustellen. Im Zusammenhang mit den Bauleitplänen sind u. a. die damit vorzubereitenden baulichen Nutzungen zu beschreiben. Der absehbare Bedarf an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grün- und Freiflächen ist einzuschätzen. Bei der Entwicklung von Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, ist die Ausstattung mit wohnungs- und siedlungsnahen Grün- und Freiflächen entsprechend der Richtwerte der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) zu ermitteln und Defizite aufzuzeigen. Bei der Entwicklung von Baugebieten, die anderen Nutzungen dienen, ist zu prüfen, ob infolge der Flächenbeanspruchung Defizite bei der Versorgung benachbarter Wohngebiete mit wohnungs- und siedlungsnahen Grün- und Freiflächen zu erwarten sind.

Die Ergebnisse der Aufnahme und Bewertung des Bestandes sind in Text und Karte zusammenfassend darzustellen. Bereiche von besonderer Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Nutzungen (hinsichtlich aller zu behandelnden Schutzgüter) sind zu kennzeichnen. Die Entwicklungspotentiale der einzelnen Schutzgüter sind aufzuzeigen.

3.3 Planung

Die Planung erfolgt auf der Grundlage der Bewertung verbal- argumentativ.

Soweit ein Landschaftsplan vorliegt, können in Grünordnungsplänen die naturschutzfachlichen Entwicklungsziele, die im Landschaftsplan für den Geltungsbereich des Grünordnungsplanes formuliert sind, in verbaler Form übernommen werden.

Kompensation von Eingriffen

Für die von der Gemeinde und ggf. auch von Dritten beabsichtigten Eingriffe können die Kompensationsmaßnahmen und die Verträglichkeitsprüfung nach § 26d BbgNatSchG im Grünordnungsplan erarbeitet oder durchgeführt werden.

Begründung

Das Konzept der Planung soll zusammenfassend vorangestellt werden. Dabei sind die Funktionen der einzelnen Flächen und Strukturen des Geltungsbereiches nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten darzulegen.

In Text und Karten sind Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen

- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Klima, Luft sowie zum Arten- und Biotop-schutz (insbesondere zum lokalen Biotopverbund);
- zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbildes und der für die naturverträgliche Erholung geeigneten Bereiche;
- zu den naturschutzfachlichen Anforderungen an andere Flächennutzungen (Erfordernisse), insbesondere zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, zur Wasser- und Abfallwirtschaft und ggf. zu Jagd, Fischerei, Energieversorgung und Telekommunikation
- zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen für die umweltverträgliche Gestaltung und Nutzung ggf. vorhandener Siedlungs- und Gewerbegebiete sowie zu Infrastruktureinrichtungen;
- zu den voraussichtlich erforderlichen Flächen und Maßnahmen zur grünordnerischen Gestaltung, zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge von Eingriffsvorhaben (incl. ggf. zu einem kommunalen oder interkommunalen Flächenpool, in dem die Kompensation für die Eingriffe des Bebauungsplans ganz oder teilweise durchgeführt werden soll; dabei ist insbesondere auf die Erfüllung der in §1a Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Bedingungen für den Ausgleich an anderer Stelle einzugehen);

zu benennen.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind, soweit möglich, insbesondere für die Zweckbestimmung folgender Flächen darzustellen:

- Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushaltes, der Lebensraumfunktionen oder des Landschafts- und Ortsbildes,
- Flächen für den Biotopverbund,
- klimatisch wichtige Freiflächen,
- Grünflächen,
- landschaftsgebundene Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,
- Fuß-, Rad- und Reitwegesysteme,
- Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
- landschaftspflegerische Sanierungsbereiche,
- Ortseingänge und Siedlungsränder,
- bauliche Anlagen,
- Flächen für den Immissionsschutz.

Für die geplanten Maßnahmen ist eine Kostenschätzung zu erstellen.

3.4 Fortschreibung

Bei der Fortschreibung ist es ausreichend, nur die Themen und nur für die Räume zu erfassen, zu bewerten und zu planen, für die maßgebliche Änderungen eingetreten sind, erwartet werden oder gewollt sind.

Bezüge der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplänen zur HOAI

1. Planerfordernis

Maßstäbe für ein Planerfordernis, beim Landschaftsplan für ein Fortschreibungserfordernis, sind z. B. Veränderungen am gegenwärtigen Zustand oder ausdrücklich der Schutz des gegenwärtigen Zustands zur dauerhaften Sicherung der Ziele nach § 1 BNatSchG.

Grundlage für diese Beurteilung können auch die Ergebnisse der Wertung des Grundlagenmaterials nach Leistungsphase 1 gemäß § 45a Abs. 2 Nr.1 HOAI.

Für Landschaftspläne kann sich ein Planerfordernis für eine Fortschreibung aus den Ergebnissen der Überwachung (§ 4 Abs. 2 BbgUVPG, § 14m UVPG) ergeben (vgl. 4.3).

2. Festlegung des Umfangs, der Untersuchungsdauer und des Detaillierungsgrads

Die Festlegung des erforderlichen Umfangs, der Dauer und des Detaillierungsgrads der Planung ist ebenfalls Bestandteil der Leistungsphase 1 gemäß § 45a Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 46 HOAI. Dabei werden nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik Gegenstand, Ausmaß und Methoden der Erfassung und Bewertung durch die Gemeinde unter Beteiligung der nach § 7 Abs. 7 BbgNatSchG zuständigen Behörde bestimmt.

3. Umweltprüfung

Im Zuge der Landschaftsbewertung in der Leistungsphase 2 der HOAI wird ermittelt, wie die Entwicklung der Landschaft verlaufen würde, wenn keine Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes erfolgen würden. Diese Prognose ist z. B. erforderlich, um Konflikte zu erkennen und Entwicklungs- und Erhaltungsziele voneinander unterscheiden zu können. Mit Einführung der Strategischen Umweltprüfung ist diese Prognose nun auch der Vergleichsfall für die Ziele des künftigen Landschaftsplans im Sinne des § 14g Abs. 2 Nr. 3 UVPG.

4. Grundlage für die Umweltprüfung und Abwägung im Flächennutzungsplan

In Bezug auf die Umweltbelange muss im Flächennutzungsplan (gemäß § 4 Abs. 2 BbgUVPG, § 14g Abs. 2 Nr. 3 UVPG) auch eine so genannte FNP-Null-Variante als Vergleichsfall dargestellt werden. Diese Aufgabe übernimmt der Landschaftsplan. Die Leistungsphase 3 gemäß § 45a Abs. 2 Nr. 3 HOAI (Vorentwurf) beinhaltet verschiedene Planvarianten. Die Gemeinde kann und sollte als eine Variante im Vorentwurf darstellen, wie die voraussichtliche Entwicklung von Natur und Landschaft, also der Umwelt, bei Nichtdurchführung der städtebaulichen Ziele wäre. Das wäre dann die „städtebauliche“ Nullvariante, die Vergleichsvariante im Sinne der Umweltprüfung für die Planalternativen der Bauleitplanung. Gleichzeitig stellt sie die noch nicht mit anderen Belangen abgewogenen Ziele des Belangs Naturschutz dar und ist insoweit die Grundlage für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. So kann die Gemeinde die natürlichen Belange sachgerecht und rechtssicher in ihre Abwägung mit den beabsichtigten städtebaulichen Zielen einstellen (vgl. Kap. 2.1).

5. Planalternativen

Die Gemeinde entscheidet auf der Grundlage der Varianten des Vorentwurfs, welche Variante bei der Aufstellung oder Fortschreibung des Landschaftsplans weiter verfolgt und zum Landschaftsplan- Entwurf gemäß § 45a Abs. 2 Nr. 3 HOAI entwickelt werden soll. Im Hinblick auf die Ziele des Flächennutzungsplans entscheidet sie, inwieweit der Landschaftsplan weiter-

hin die so genannte „Städtebauliche Nullvariante“ für seine Planung zugrunde legt und/oder inwieweit er bestimmte Ziele des städtebaulichen Plans und seiner Alternativen (siehe Nummer 2 Buchstabe d der Anlage 1 zum BauGB) als „sicher eintreffend“ hinnimmt und planerisch bearbeitet. Letzteres ist i. d. R. zu empfehlen, da die Nullvariante im Vorentwurf ohnehin im Wesentlichen vorliegt und es ja gemäß § 9 Abs. 1 BNatSchG Aufgabe der Landschaftspläne ist, auch der Verwirklichung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen. Das geht nur, wenn der Landschaftsplan sich mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde in der Leistungsphase 3 und schließlich in der Leistungsphase 4 der HOAI auseinandersetzt, diese für die Erarbeitung der eigenen Planziele zugrunde legt und für damit einhergehende Konflikte Lösungen erarbeitet. Die Entscheidung über die Auswahl der weiter zu bearbeitenden Alternative ist zu dokumentieren (vgl. Kap. 5.5).

6. Beteiligung bei Landschaftsplänen

Nach Vorliegen des Entwurfs des Landschaftsplans gemäß Leistungsphase 4 § 45a Abs. 2 Nr. 4 HOAI werden dazu (ggf. grenzüberschreitend) alle Behörden, deren Aufgabenbereich durch den Landschaftsplan berührt werden können, beteiligt (§ 4 Abs. 2 BbgUVPG, §§ 14h und 14j UVPG). Dabei ist ihnen der Entwurf zu übermitteln, Stellungnahmen sind mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuholen. Dabei wird gleichzeitig der Unterrichtungspflicht nach § 60 BbgNatSchG entsprochen. Im Anschreiben ist auf beide gesetzliche Normen Bezug zu nehmen.

7. Annahme der Landschafts- und Grünordnungspläne

Die zum Landschaftsplanentwurf im Zuge der in 5.5.1 beschriebenen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden (§ 4 Abs. 2, BbgUVPG, § 14k UVPG) geprüft und bei der Fertigstellung des Landschaftsplans in der Leistungsphase 5 nach § 45a Abs. 2 Nr. 5 HOAI berücksichtigt. Dabei ist im Umweltbericht zu dokumentieren, wie sie berücksichtigt worden sind (s. u.).

